



**1. Änderungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 16
„Schulgarten Hollenbach“ vom 1.10.1998
(Erweiterung des Bebauungsplans um Parzelle 17 auf Grundstück FINr. 175)**

Die Gemeinde Ehekirchen erlässt aufgrund der §§ 10, und 13 BauGB, sowie der Gemeinderatsbeschlüsse vom 16.4.2002 und 6.8.2002 (Satzungsbeschluss) folgende

1. Änderungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 16 „Schulgarten Hollenbach“

**§ 1
Änderungen**

Der Bebauungsplan der Gemeinde Ehekirchen Nr. 16 „Schulgarten Hollenbach“ wird wie folgt geändert:

Das Grundstück FINr. 175 westlich der Schulstraße (neuer Straßename Lerchenweg) Gemarkung Hollenbach wird im Wege der Erweiterung in den Geltungsbereich des Bebauungsplans integriert. Auf dem Grundstück wird eine Bauparzelle von ca. 1.500 qm ausgewiesen.

Darüber hinaus werden westlich von dieser Baufläche eine Ortsrandbepflanzung und nördlich davon eine Streuobstwiese ausgewiesen, die den Eingriff in die Natur und Landschaft ausgleichen soll. Die Anpflanzungen müssen einen Abstand von mind. 4 Metern zur westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung (FINr. 176) einhalten.

An der Grenze der Erweiterungsfläche zu dieser landwirtschaftlichen Nutzfläche ist ein befestigter Fahrstreifen in einer Breite von mindestens 2,50 Meter anzulegen. Dabei genügt ein Grasweg, der als solcher erkennbar ist.

Diese privaten nicht bebaubaren Naturflächen sowie den befestigten Fahrstreifen hat der Eigentümer nach den Vorgaben des Fachberaters für Gartenbau im Landratsamt auf eigene Kosten anzulegen und zu unterhalten. Für die Erteilung einer Baugenehmigung oder eine Genehmigungsfreistellung ist die Anlegung dieser Naturflächen Voraussetzung. Diese kann auch

durch die Hinterlegung einer entsprechenden Kautions bei der Genehmigungsbehörde bzw. der genehmigungsfreistellenden Behörde abgesichert werden.

Die Erweiterungsfläche ergibt sich aus der beiliegenden Planzeichnung vom 07.08.2002 welche Bestandteil der Änderungssatzung ist. Die Erweiterung ist als Tektur auf den Bebauungsplan vom 1.10.1998 aufzukleben und dort auf diese Satzung hinzuweisen.

Für die Erweiterung gelten die selben Zeichenerklärungen und Hinweise wie im Bebauungsplan vom 1.10.2002 ausgewiesen.


**§ 2
Begründung**

Der Eigentümer des Grundstücks FINr. 175 soll die Möglichkeit der Errichtung eines Wohnhauses erhalten. Da sich eine Erweiterung des Bebauungsplans um die gesamte westliche Zeile an der Schulstraße mangels Bereitschaft des weiteren Eigentümers momentan nicht anbietet, reduziert sich die Erweiterung auf das Grundstück FINr. 175. Um den Eingriff in Natur und Landschaft abzumindern, wird um die Baufläche eine entsprechende Grünfläche ausgewiesen.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

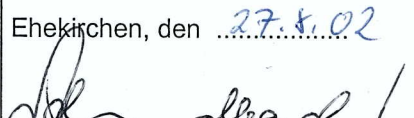
Ausgefertigt: Ehekirchen, den 7.8.2002


Schmalbach, 1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln
angeschlagen am: 9.8.2002
abgenommen am: 26.8.2002

Ehekirchen, den 27.8.02

Schmalbach, 1. Bürgermeister

